HESSEN
Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur

hessischer verlagspreis

Börsenverein des Deutschen Buchhandels
Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland

Hessischer Verlagspreis

Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur (nachfolgend Ministerium) schreibt gemeinsam mit dem Landesverband Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels (nachfolgend Landesverband) jährlich den „Hessischen Verlagspreis" aus (Projektförderung). Der Preis beinhaltet einen Hauptpreis, der mit 20.000 EUR dotiert ist, sowie einen Sonderpreis, der mit 7.000 EUR dotiert ist. Zudem erhalten Haupt- und Sonderpreisträger eine kostenfreie Ausstellungsfläche am Hessischen Gemeinschaftsstand "Literatur in Hessen" auf der Frankfurter Buchmesse; zwei Regalmeter für den Hauptpreisträger, ein Regalmeter für den Sonderpreisträger. Eine Präsentation der preistragenden Verlage in Form eines moderierten Gesprächs auf der Bühne des Hessischen Gemeinschaftsstandes ist ebenfalls in den Preis inbegriffen sowie die Möglichkeit für beide Verlage, eine Veranstaltung auf der standeigenen Bühne des Hessischen Gemeinschaftsstands durchzuführen.

Der Verlagspreis ist Teil einer Initiative zur Verlagsförderung des Landes Hessen und des Landesverbandes und verfolgt das Ziel, die kulturelle Vielfalt der Verlage in Hessen zu würdigen, sie zu unterstützen und zu erhalten. Außerdem sollen mit ihm die Verbreitung und der Vertrieb von Büchern gefördert und die komplexe und herausfordernde Verlagsarbeit in einer anspruchsvollen Phase sämtlicher Digitalisierungsaktivitäten in den Mittelpunkt gestellt werden.

Die zur Ermittlung der preistragenden Verlage stattfindende Jurysitzung regelt nachfolgende Geschäftsordnung.

Geschäftsordnung
zur Durchführung der Jurysitzung zur Ermittlung der preistragenden Verlage

Präambel

Bewerben können sich alle Verlage, die ihren Firmensitz in Hessen haben, keinem Konzern angehören und deren Jahresumsatz unter 2 Mio. EUR liegt. Die Ausschreibung richtet sich bewusst an alle Verlagssparten: Belletristik, Lyrik & Sachbuch, Fachbuch & Wissenschaft sowie Kunst- & Regionalbuch. Dass diese formalen Kriterien erfüllt sind, prüft der Landesverband nach Eingang der Bewerbungen in seiner Geschäftsstelle. Nur Bewerbungen, die alle Kriterien erfüllen, werden zur Bewertung an die Jury weitergeleitet. Das Bewerbungsverfahren (Ausschreibung, Kommunikation) organisiert der Landesverband.

Für den Hauptpreis bewertet werden von der Jury dann in einer Sitzung die Verlagsstrategie und das Gesamtprogramm, nicht einzelne Bucherfolge oder bekannte Autoren. Für den Sonderpreis finden einzelne Komponenten eines Verlagsprogramms Beachtung. Die Jury beschloss 2025 die Einführung einer Shortlist für herausragende hessische Verlage. Eine feste Anzahl der Shortlistplatzierungen wurde nicht festgelegt.

In der Jurysitzung 2023 legte die Jury fest, in welchem Turnus sich bereits ausgezeichnete Verlage um den Haupt- und Sonderpreis bewerben können:

- Hauptpreistragende können sich erst nach drei Jahren wieder um den Hauptpreis und den Sonderpreis bewerben.

- Sonderpreistragende können sich jederzeit um den Hauptpreis bewerben.

HESSEN
Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur

hessischer verlagspreis

Börsenverein des Deutschen Buchhandels
Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland

§ 1

(1) Zur Ermittlung der preistragenden Verlage findet eine Jurysitzung zwischen April und Juni statt.

(2) Die Jurysitzung kann in begründeten Ausnahmefällen auch digital stattfinden.

(3) Die gemeinsame Einladung zur Jurysitzung, die Vorbereitung und Organisation wird vom Landesverband geleistet. Die Moderation der Sitzung und Dokumentation der Jury-Entscheidung übernehmen abwechselnd Vertreterinnen und Vertreter des Landesverbandes und des Ministeriums.

§ 2

(1) Die Jury besteht aus sieben stimmberechtigten Persönlichkeiten des literarischen, verlegerischen oder buchhändlerischen Lebens. Jedes Jurymitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Die Jurymitglieder werden von den Stiftern gemeinsam bestellt, wofür jedem Stifter ein Vorschlagsrecht zusteht.

(2) Den Vorsitz (ohne Stimmrecht) hat der für die Moderation zuständige Vertreter des Ministeriums oder des Landesverbandes.

(3) Die Jurysitzung ist nicht öffentlich. Die Jury ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Jurymitglieder anwesend sind. Die anwesenden Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Jury trifft ihre Entscheidung mit einer einfachen Mehrheit. Sie kann von der Vergabe des Preises absehen.

(4) Die Mitglieder der Jury sind in ihrer Entscheidung unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Die Entscheidung der Jury ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(5) Ein Mitglied der Jury kann an der Beratung und Abstimmung grundsätzlich nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten oder Lebenspartner, einem Verwandten oder verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Sollte eine unberechtigte Mitwirkung erst nach der Juryentscheidung bekannt werden, hat das die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

(6) Es besteht keine Verpflichtung des Ministeriums oder des Landesverbandes zur Verleihung des Preises.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Jury werden für die Dauer von drei Jahren berufen.

(2) Eine unmittelbar anschließende Wiederberufung ist einmal möglich.

(3) Scheidet ein Jurymitglied vor Ablauf der Berufung aus, wird der/die Nachfolger/in für drei Jahre berufen. Eine Durchmischung von Jurymitgliedern, die neu dabei sind und einen Blick von außen mitbringen und Mitgliedern, die Erfahrung aus den Sitzungen der letzten Jahre mitbringen, kommt dem Wunsch der Stifter entgegen.

(4) Für die Jurytätigkeit gibt es keine Vergütung. Reisekosten werden übernommen.

§ 4

(1) Rechtzeitig vor der Jurysitzung gehen allen Jurymitgliedern die Bewerbungsunterlagen aller Verlage zu. Dies kann analog und/oder digital geschehen.

(2) Ermittlung der Preisträger (Haupt- und Sonderpreis) durch die Stimmberechtigten:

a. Durchgang aller Bewerbungen (alphabetische Reihenfolge), wobei jedes Jurymitglied eine Bewertung abgibt. Bewerbungen, die mehrheitlich keine Unterstützung erfahren, werden bei diesem Durchgang bereits aussortiert.
b. Offene Diskussion zu den verbliebenen Bewerbungen, Sondierung Haupt- und Sonderpreis sowie Eingrenzung auf klare Favoriten.
c. Abstimmung über Hauptpreis.
d. Abstimmung über Sonderpreis.
e. Abstimmung über Shortlist.

(3) Zwei Jurymitglieder übernehmen jeweils das Schreiben einer der Jurybegründungen.

§ 5

(1) Der Preis wird im Sommer vom/von der Kulturminister/in des Landes Hessen und dem/der Vorsitzenden des Landesverbandes gemeinsam überreicht.

(2) Alle anfallenden Aufgaben rund um die Preisverleihung werden vom Landesverband übernommen.

Wiesbaden, den 11.12.25

Timon Gremmels
Hessischer Staatsminister
für Wissenschaft und Forschung,
Kunst und Kultur

Wiesbaden, den 12. 12. 2025

Lothar Wekel
Vorsitzender Börsenverein
des Deutschen Buchhandels
Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland